Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

Lärmsanierung Staatsstrassen
Akustisches Projekt

Gemeinde:	**84 Dällikon**
Sanierungsregion:	**Furttal, FUR-1**
Strassen:	**Buchserstrasse, Dänikerstrasse, Regensdorferstrasse**
Berichtteil:	**Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**

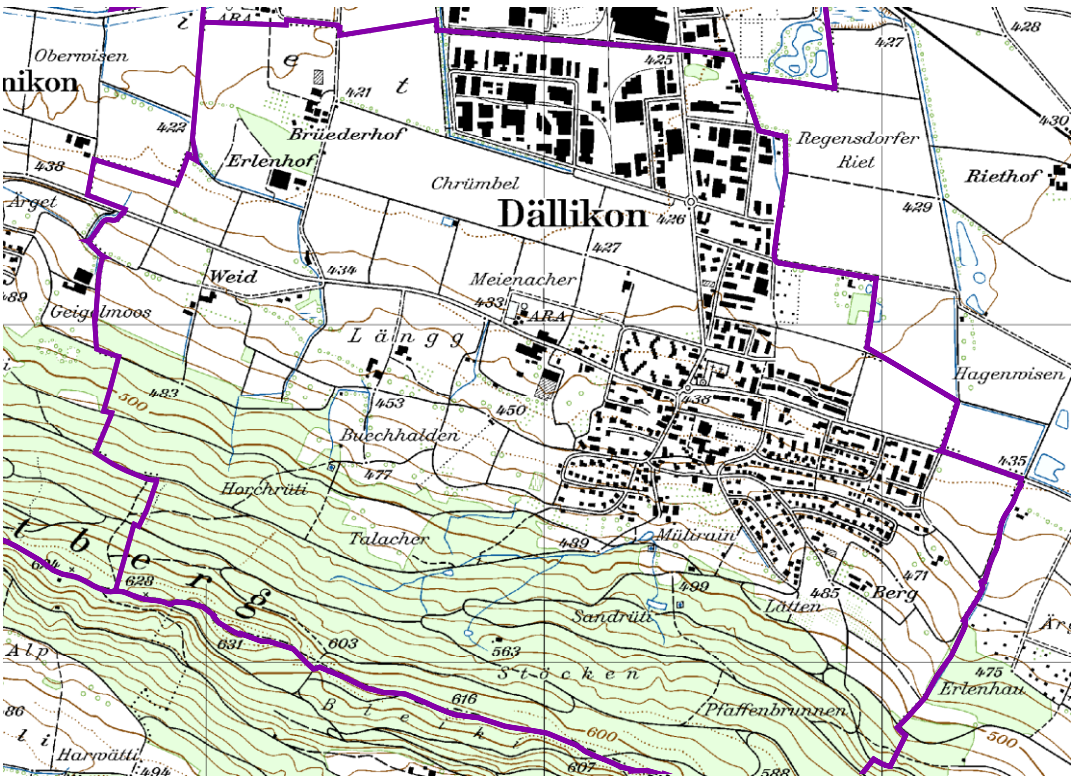

Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Basler & Hofmann

3. Oktober 2016

Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge 3

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 2 5

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3 7

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4a 9

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4b 11

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 4c 13

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 7 15

8. Erleichterungsantrag Abschnitt Dorfkern Dällikon 17

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 8. Dezember 2008 wurden die Staatsstrassen von Dällikon in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Abb 1 Planausschnitt Dällikon aus der Vorstudie vom 10.03.2011

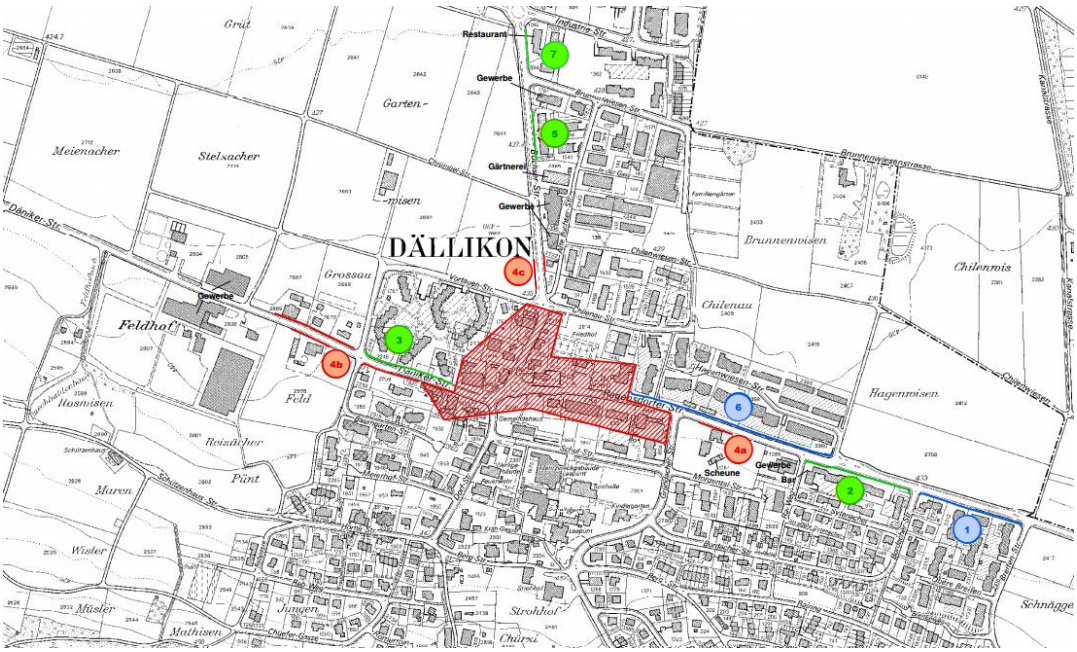

Die Erleichterungsanträge für die Strassenabschnitte 1 und 5 werden in einem separaten Bericht „Lärmschutzwände“ behandelt.

Für den Strassenabschnitt 6 wird keine Erleichterungsantrag gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften betroffen sind, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben bzw. welche innert 3 Jahren abgebrochen werden sollen.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.03.2011 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
184798	Bordacherstrasse 2	W	II	66	60
184799	Bordacherstrasse 4	W	II	59	53
182186	Raiweg 1	W		66	59
182187	Regensdorferstrasse 40	W	II	69	62
182185	Regensdorferstrasse 42	W	II	67	61
184656	Regensdorferstrasse 44	W	II	68	61
184796	Regensdorferstrasse 46	W	II	67	61
184797	Regensdorferstrasse 48	W	II	67	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand ist ungenügend.
- Lärmschutzwirkung: Die Wohnräume der Liegenschaften sind mehrheitlich nach Süden ausgerichtet. Eine Lärmschutzwand zum Schutz vorwiegend lärmunempfindlicher Räume ist unverhältnismässig.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.03.2011 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

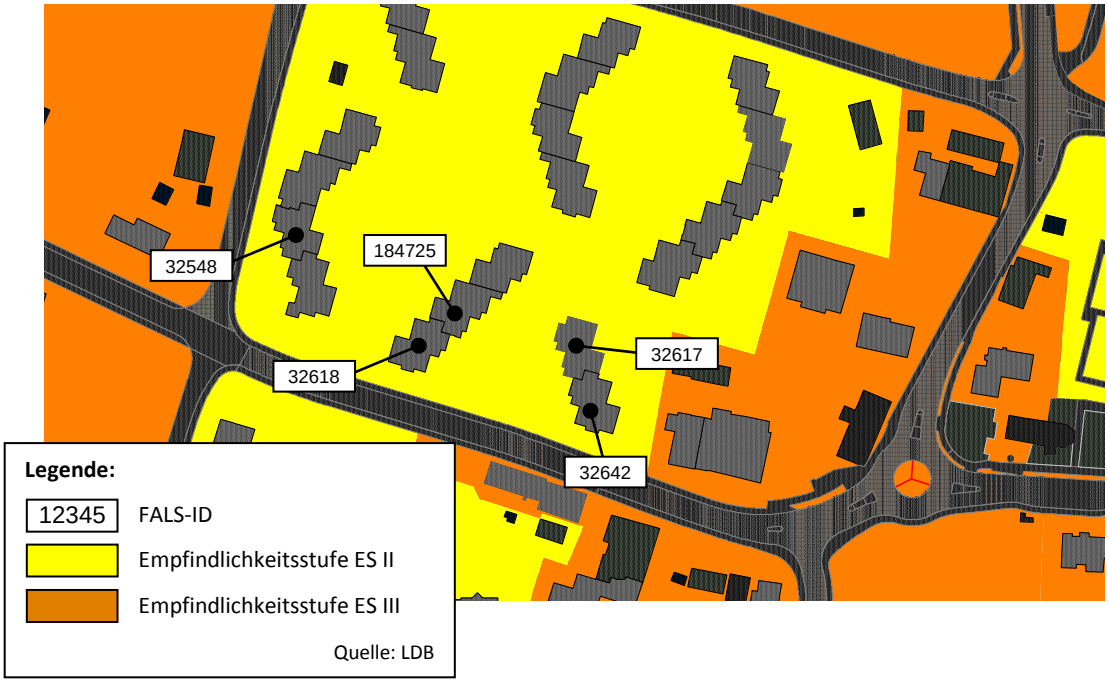

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
32642	Dänikerstrasse 6	W	II	66	57
32617	Dänikerstrasse 8	W	II	62	53
32618	Dänikerstrasse 10	W	II	65	56
184725	Dänikerstrasse 12	W	II	61	52
32548	Dänikerstrasse 18	W	II	60	51

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Eigentümer: Die Erstellung einer Lärmschutzwand wurde geprüft. Trotz positiver Grobbeurteilung wurde die Massnahme von den Eigentümern abgelehnt.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4a

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.03.2011 definierten „Abschnitt 4a“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
32767	Regensdorferstrasse 28	W	II	71	64

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

AW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.

- Lärmschutzwirkung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

- Platzverhältnisse: Die Liegenschaft steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.

Erleichterungsantrag Abschnitt 4b

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.03.2011 definierten „Abschnitt 4b“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

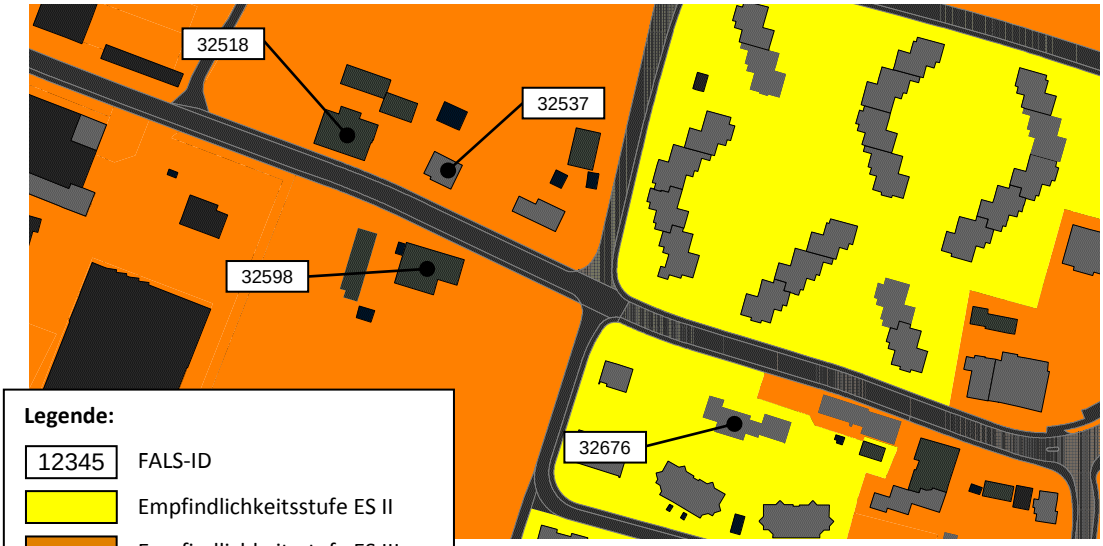

Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES II

Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: LDB

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
32676	Dänikerstrasse 11	W	II	62	53
32598	Dänikerstrasse 21	W	III	66	57
32537	Dänikerstrasse 22	W	III	65	57
32518	Dänikerstrasse 24	W	III	67	58

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

AW-5 dB(A) überschritten

IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz einzelner Gebäude ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4c

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.03.2011 definierten „Abschnitt 4c“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

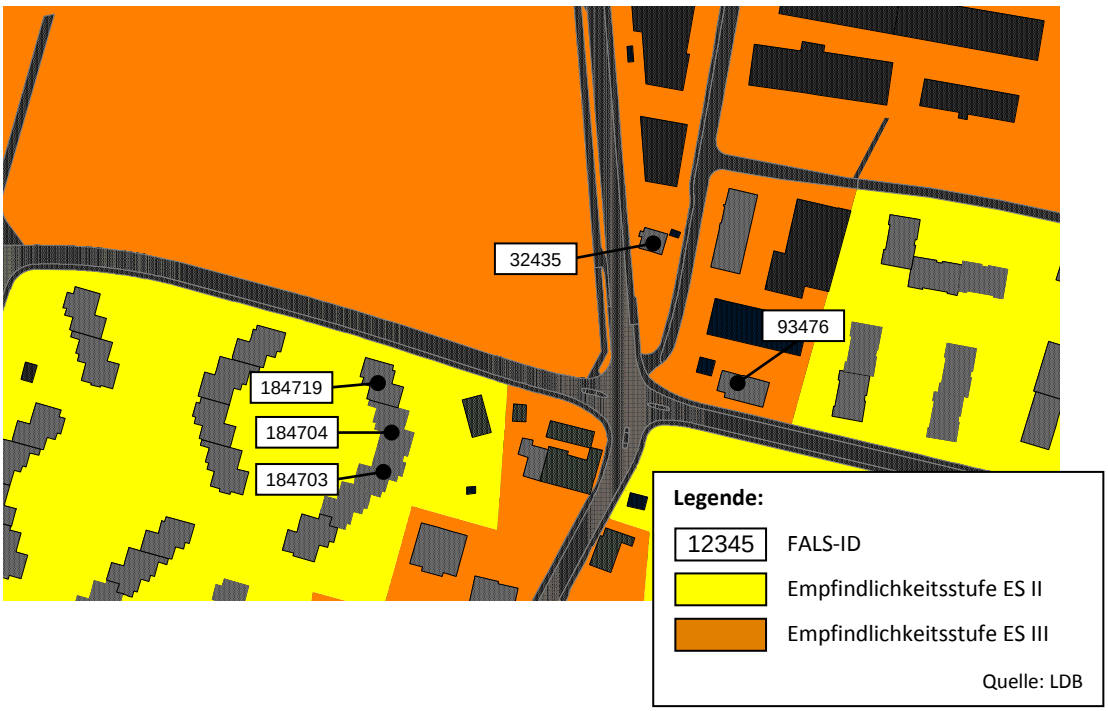

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
93476	Alte Buchserstrasse 2	W	III	62	56
32435	Buchserstrasse 8	W	III	69	64
184719	Vortauenstrasse 1	W	II	58	52
184704	Vortauenstrasse 3	W	II	58	52
184703	Vortauenstrasse 5	W	II	57	51

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz einzelner Gebäude ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

- Eine Lärmschutzwand würde im Bereich des Einlenkers Vortauenstrasse/Buchserstrasse die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
32234	Brunnenwiesenstrasse 1	W	III	65	59
183317	Buchserstrasse 14	W	III	67	61
184688	Buchserstrasse 16	W	III	66	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand ist ungenügend.

- Lärmschutzwirkung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt Dorfkern Dällikon

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.03.2011 definierten Abschnitt „Ausschlussgebiet Dorfkern“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES II

Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: LDB

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
32649	Buchserstrasse 1	W	III	66	59
32635	Buchserstrasse 2	W	III	66	59
153193	Buchserstrasse 3	W	III	67	60
32589	Buchserstrasse 4	W	III	70	63
32524	Buchserstrasse 7	W	III	71	64
184677	Dänikerstrasse 2	W	III	65	56
184811	Dänikerstrasse 4	W	III	66	57
32675	Dänikerstrasse 9	W	III	68	59
32643	Regensdorferstrasse 3	W	III	64	57
32711	Regensdorferstrasse 8	W	III	66	60
32734	Regensdorferstrasse 18	W	III	65	58
32740	Regensdorferstrasse 22	W	III	65	59

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

AW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.

- Erschliessung: Einige Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.